

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-121/2026

- öffentlich -

Datum: 05.05.2026

Aktenzeichen	10 20 01
Federführender Fachbereich	Fachdienst Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Ulrike Zimmer

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	01.06.2026	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	23.06.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Ortsrecht;

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Grünberg

a) Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

b) Änderung der öffentlichen Bekanntmachungen

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg am folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grünberg beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Grünberg vom 10.11.2023 in der Fassung vom 21.04.2026 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 Abs. 3, Ziffern 3, 4 und 12 erhalten folgende neue Fassung:

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro (**brutto**) im Einzelfall,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 50.000 (**brutto**) im Einzelfall,
 12. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu **einem Wert der Zuwendung** von 10.000 Euro (**brutto**).

Artikel II

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden - durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Grünberg unter www.gruenberg.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Stadt während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Stadt hingewiesen.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Heimat-Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

Artikel III

Alle übrigen §§ der Hauptsatzung der Stadt Grünberg bleiben unverändert. Die Nummerierung der nachfolgenden §§ ändert sich entsprechend.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

35305 Grünberg, den

DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Begründung:

In Anlehnung an das Muster des HSGB wird in § 1 künftig klargestellt, dass es sich bei den Beträgen um Bruttobeträge handelt.

Öffentliche Bekanntmachungen sollen künftig anstatt mit Abdruck in der Heimatzeitung Grünberg auf der Internetseite der Stadt Grünberg erfolgen.

In § 6 wird künftig auf die sog. Hinweisbekanntmachung bei einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet verzichtet. Die Streichung des Erfordernisses der sogenannten Hinweisbekanntmachung soll der Entbürokratisierung in den Gemeinden dienen. Die Verbreitung des Internets als Informationsmedium hat weiter zugenommen. So hatten im Jahre 2020 bereits 91 % der Haushalte einen Internetzugang. Auch die Personengruppe der über 65-jährigen nutzt das Internet regelmäßig, zu

76 % sogar täglich. Die Mehrzahl der Bundesländer verzichtet bereits auf die Hinweisbekanntmachung. Schwierigkeiten oder Rechtsprobleme sind in diesem Zusammenhang bisher nicht bekannt geworden. (Quelle: HSGB)

Die Entscheidung zur Änderung der Hauptsatzung muss gem. § 6 Abs. 2 HGO von der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung getroffen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild.

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Ulrike Zimmer